Bekanntmachung

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Schönfließer Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf

(Die Satzung besteht aus 2 Seiten
und einem anliegenden Lageplan)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellten Flächen wird eine Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 5, Flurstücke

174/1 teilw.	174/4 teilw.	175/1 teilw.	177 teilw.	182 teilw.	185/1 teilw.	185/2 teilw.
186 teilw.	287 teilw.	289/1 teilw.	289/2 teilw.	293 teilw.	294 teilw.	295 teilw.
298	302	311	318	320	335/1 teilw.	337 teilw.
338 teilw.	339 teilw.	340 teilw.	342 teilw.	343 teilw.	346 teilw.	350 teilw.
351 teilw.	352 teilw.	473	519 teilw.			

Die von der Satzung betroffenen Grundstücksflächen sind in der angefügten Karte dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Es dient zur langfristigen Sicherung von Flächen, die zur Erweiterung der bestehenden, aber zu schmalen, Rad- und Gehwege an der Landesstraße L171 benötigt werden sowie zur Sicherung von Flächen, die bereits als Verkehrsflächen genutzt werden, aber in Privateigentum stehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 02.06.2014
gez. Klaus-Dieter Hartung, Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehenden von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 22.05.2014 beschlossene Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Schönfließer Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf ist hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 05.06.2014
gez. Klaus-Dieter Hartung, Bürgermeister